

März 2021

FOLLOW-UP: ZEITLICH BEGRENZTE ÄNDERUNGEN DER PROSPEKTVERORDNUNG AB 18.3.2021

Änderungen der Informationspflicht von Finanzintermediären bei Nachträgen.
Verlängerung des Widerrufsrechts bei Nachträgen.
Ausdehnung der Prospektausnahme für Daueremissionen von Kreditinstituten.
Einführung des EU-Wiederaufbauprospekts.

Die Europäische Kommission hat am 24.7.2020 ein Maßnahmenpaket für die Erholung der Kapitalmärkte¹ verabschiedet, welches unter anderem Vorschläge für Anpassungen der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") beinhaltet. Dieses Maßnahmenpaket wurde am 16.2.2021 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union in einer adaptierten Form als Verordnung (EU) 2021/337² (die "**PVO-Änderungsverordnung**") beschlossen und tritt ab dem 18.3.2021 in Kraft. Die beschlossenen Änderungen sollen es - gemäß den Erwägungsgründen - Emittenten und Finanzintermediären ermöglichen, ihre Kosten zu senken und Ressourcen für die Phase der wirtschaftlichen Erholung unmittelbar nach der COVID-19 Pandemie freizusetzen.

INFORMATIONSPFLICHT FÜR FINANZINTERMEDIÄRE BEI NACHTRÄGEN

Die PVO-Änderungsverordnung normiert (im neu eingeführten Absatz (3a) Unterabsätze 1 und 2) für den Zeitraum vom 18.3.2021 bis zum 31.12.2022, dass Finanzintermediäre, in dem Fall, dass Wertpapiere von Anlegern in der Zeit zwischen der Billigung des Prospekts für diese Wertpapiere und dem Auslaufen der Erstangebotsfrist über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet werden, (i) Anleger über die mögliche Veröffentlichung eines Nachtrags, über Ort und Zeitpunkt einer solchen Veröffentlichung sowie darüber, dass der Finanzintermediär den Anlegern in solchen Fällen behilflich sein würde, ihr Widerrufsrecht auszuüben, informieren müssen.

¹ European Commission, Coronavirus response: Making capital markets work for Europe's recovery, 24 July 2020 (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_1382, zuletzt abgerufen am 4.3.2021).

² Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre und der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise.

Jedoch ist dies nicht mehr am Tag der Veröffentlichung des Nachtrags notwendig, sondern bis zum Ende des ersten Arbeitstages, der auf den Arbeitstag folgt, an dem der Nachtrag veröffentlicht wurde.

Unter der neu eingeführten Erstangebotsfrist ist gemäß Erwägungsgrund 14 der PVO-Änderungsverordnung Folgendes zu verstehen: *"Die Erstangebotsfrist sollte so verstanden werden, dass sie sich auf den Zeitraum bezieht, in dem Wertpapiere vom Emittenten oder vom Anbieter wie im Prospekt vorgeschrieben öffentlich angeboten werden, und nachfolgende Zeiträume ausschließt, in denen Wertpapiere am Markt weiterverkauft werden. Die Erstangebotsfrist sollte sowohl Erstausgaben als auch Sekundäremissionen von Wertpapieren umfassen."*

Folglich müsste ein Finanzintermediär nur mehr jene Anleger informieren, die während der Erstangebotsfrist ein Wertpapier bei ihm erworben oder gezeichnet haben und hätte dazu bis zum Ende des ersten Arbeitstages, der auf den Arbeitstag folgt, an dem der Nachtrag veröffentlicht wurde, Zeit.

Die Beschränkung auf die Erstangebotsfrist gilt nicht für Emittenten in Bezug auf ihre Informationspflicht gemäß dem neu eingeführten Absatz (3a) Unterabsatz 3; sie muss all jene Anleger, die bei ihr unmittelbar Wertpapiere erworben oder gezeichnet haben, über die mögliche Veröffentlichung eines Nachtrags, über den Ort einer solchen Veröffentlichung sowie darüber, dass den Anlegern in einem solchen Fall ein Widerrufsrecht zustehen könnte, informieren. Die Informationspflichten gemäß dem neu eingeführten Absatz (3a) Unterabsatz 2 gelten auch für Emittenten, wenn sie selbst Finanzintermediäre sind und ihre eigenen Wertpapiere im Rahmen eines öffentlichen Angebotes vertreiben.³

Folglich ist der Umfang der Informationspflichten in zwei Szenarien zu trennen:

1. "Emittent + Finanzintermediär"

Der Emittent hat die Anleger bei ihrer Zeichnung und bei ihrem Erwerb gemäß dem neu eingeführten Absatz (3a) Unterabsatz 3 über die mögliche Veröffentlichung eines Nachtrags, über den Ort einer solchen Veröffentlichung sowie, darüber, dass ihnen in einem solchen Fall ein Widerrufsrecht zustehen könnte, zu informieren (sog. abstrakte Informationspflicht).

Im Fall einer späteren tatsächlichen Veröffentlichung eines Nachtrags muss der Emittent, der zugleich selbst ein Finanzintermediär ist, die Veröffentlichungspflichten gemäß dem neu eingeführten Absatz (3a) Unterabsatz 2 erfüllen (siehe oben) (sog. konkrete Informationspflicht).

2. "Nur Finanzintermediär"

Finanzintermediäre, die Wertpapiere von Dritten verkaufen, trifft die sog abstrakte Informationspflicht gemäß dem neu eingeführten Absatz (3a) Unterabsatz 1.

³ ESMA, Questions and Answers on the Prospectus Regulation, 28 January 2021, Q&A 8.3 (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma31-62-1258_prospectus_regulation_qas.pdf, zuletzt abgerufen am 9.3.2021)

Im Fall einer späteren tatsächlichen Veröffentlichung eines Nachtrags muss der Finanzintermediär die Veröffentlichungspflichten gemäß dem neu eingeführten Absatz (3a) Unterabsatz 2 erfüllen (siehe oben) (sog. konkrete Informationspflicht).

Zur Aufrechterhaltung des hohen Anlegerschutzes wurde im Gegenzug im neu eingeführten Absatz (2a) die Frist, während der die Anleger ihr Widerrufsrecht ausüben können, von zwei auf drei Tage nach der Veröffentlichung eines Nachtrags verlängert, wobei diese Regelung genauso nur im Zeitraum vom 18.3.2021 bis zum 31.12.2022 anwendbar ist.

AUSDEHNUNG PROSPEKTAUSNAHME

Von Kreditinstituten emittierte Nichtdividendenwerte

Eine weitere Änderung zielt auf die Unterstützung von Kreditinstituten ab, die während der COVID-19 Pandemie Unternehmen mit Finanzmitteln unterstützen. Für die Erholungsphase werden diese Kreditinstitute voraussichtlich eine zentrale Rolle spielen. Zur Unterstützung der Kreditinstitute und um die Mittelbeschaffung der Kreditinstitute zu fördern und ihnen Spielraum zu verschaffen, damit sie ihre Kunden unterstützen können, wurden die Ausnahmen des Artikel 1 (4) und (5) Prospektverordnung durch neu eingefügte Passagen erweitert. Somit können Kreditinstitute Nichtdividendenwerte, sofern diese nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sind, und nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Arten von Wertpapieren berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind, bis zu einem aggregierten Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Union in Höhe von EUR 150.000.000 (anstatt bisher EUR 75.000.000) ohne Veröffentlichung eines Prospekts über einen Zeitraum von 12 Monaten dauernd oder wiederholt anbieten. Diese Regelungen finden im Zeitraum vom 18.3.2021 bis zum 31.12.2022 Anwendung.

EU-WIEDERAUFBAUPROSPEKT

Schließlich wurde eine neue, auf 18 Monate begrenzte Prospektart, der "EU-Wiederaufbauprospekt", für Aktienemittenten eingeführt. Die Regelungen für den EU-Wiederaufbauprospekt laufen am 31.12.2022 aus. Der EU-Wiederaufbauprospekt soll Unternehmen, die durch die COVID-19 Pandemie aufgeworfene wirtschaftliche und finanzielle Probleme unter Druck geraten sind, die Rekapitalisierung erleichtern. Dieser Kurzprospekt soll aus einem einzigen, nur 30 Seiten umfassenden, leicht verständlichen Dokument bestehen und sich auf die wesentlichen Informationen beschränken, die Anleger für eine fundierte Entscheidung benötigen. Bestimmt ist er unter anderem für Emittenten, deren Aktien mindestens während der vergangenen 18 Monate ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen waren und die Aktien emittieren, die mit bereits zuvor begebenen Aktien fungibel sind.

Über WOLF THEISS

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozietäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Mit 340 Anwälten in 13 Ländern umfasst die Tätigkeit der Sozietät zu über 80% die grenzüberschreitende Vertretung internationaler Mandanten. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Alexander Haas

Partner

alexander.haas@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5391



Nikolaus Dinhof

Senior Associate

nikolaus.dinhof@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5392



Sebastian Praljacic

Associate

sebastian.praljacic@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5395

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com